

Das neue bayerische PsychKHG

**Stefanie Krüger, Bayerischer Bezirketag
Köln, 27. Mai 2019**

Inhalt

- **Genese**
- **Das neue BayPsychKHG**
- **Präambel**
- **Hilfeteil, insbesondere Krisendienst**
- **Schwerpunkt: Reform der öffentlich-rechtlichen Unterbringung**
 - Informationspflichten
 - Zwangsbehandlung
 - Besondere Sicherungsmaßnahmen
- **Ergänzung durch Landtagsbeschluss vom 11. Juni 2019**

Genese

- Forderung nach Reform der öffentlich-rechtlichen Unterbringung seit den 1990 ´er Jahren
- 2006 Referentenentwurf PsychKG
- Mai 2014 gemeinsame Forderung BayPE, LApK, LAG FW und BayBT: Reform des Unterbringungsrechts und Konsensprozess zur Erarbeitung eines PsychKHG
- „Konsensprozess“ zur Erarbeitung von Eckpunkten PsychKHG (5 AGs) im Dezember 2015 abgeschlossen
- 26. September 2017 Fachgespräch im Gesundheitspolitischen Ausschuss ...

Gesetzentwurf Beschluss der Staatsregierung vom 10. April 2018



Verabschiedung des Gesetzes:

Am 11. Juli 2018 in 2. Lesung im Landtag beschlossen **in der Version der
Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses vom 12. Juni
2018**

16 Änderungsanträge, führten zu umfangreichen inhaltlichen Änderungen

Zzgl. begleitender Beschluss Drs. 17/ 23282

Das neue BayPsychKHG

- **Präambel**
- **Hilfeteil: Art. 1 bis 4**

in Kraft seit 1. August 2018

- **Teil 2: öffentlich-rechtliche Unterbringung Art. 5 bis 38**
- „Omnibus“ Art. 38 b PsychKHG mit zahlreichen Änderungen der Artikel des Maßregelvollzugsgesetz

beides in Kraft seit 1. Januar 2019

Präambel

- erst nach Intervention formuliert
- Rechtl. Hintergrund: enge Regelungskompetenz auf der Landesebene für Hilfeteil zwischen allen SGB´s und BTHG; für Unterbringungsteil sicherheitsrechtliche Regelungskompetenz, „Gefahrenabwehr“; für ausschließlich selbstgefährdende Personen Unterbringung schon im BGB geregelt
- Programmsätze, die über regelbare Sachverhalte hinausgehen und den Geist des Gesetzes aus dem Konsensprozess abbilden
- kein direkt einklagbarer Anspruch ableitbar
- Vollzug muss sich daran messen lassen!

Ziele des Gesetzgebers ⇒ Präambel

- Stärkung der psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Versorgung für Menschen mit psychischem Hilfebedarf
- weitere Entstigmatisierung
- Anlaufstellen schaffen für Menschen in psychischen Krisen und wirksame Hilfe durch eine frühzeitige Unterstützung, in der Folge auch Vermeidung von Unterbringungen ohne oder gegen den Willen der betroffenen Menschen sowie von Zwangsmaßnahmen
- Voraussetzungen, Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung psychisch kranker Menschen, Anwendung von Zwangsmaßnahmen:
Unterbringung und Zwangsmaßnahmen sind letztes Mittel, wenn andere Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um die Betroffenen und die Allgemeinheit vor Schaden zu bewahren.
- Bei allen Hilfen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ist auf die individuelle Situation des betroffenen Menschen besondere Rücksicht zu nehmen.
- Seine Würde, seine Rechte und sein Wille sind stets zu achten. Behandlung und Hilfe stehen immer im Zentrum des Handelns.

Präambel

Leitgedanken sind:

- Art. 100 BV und Art. 1 und 2 GG
- Bedeutung von Prävention und Therapie, gilt auch für die Gewaltprävention: Genesung ist auch die beste Gewaltprävention.
- Bedeutung der Vernetzung und Zusammenarbeit der Beteiligten
- Bedeutung des Engagements, des Wissens und der Erfahrung der Menschen in der organisierten Selbsthilfe
- Die in den Grundsätzen der Staatsregierung zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern genannten und regelmäßig fortzuentwickelnden Leitlinien
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung
- UN-Kinderrechtskonvention
- Gewährleistung gleicher Zugangsmöglichkeiten zur Versorgung in allen Teilen Bayerns, unter besonderer Berücksichtigung auch des ländlichen Raumes

PsychKHG Teil 1

Stärkung der psychiatrischen Versorgung

- **Art. 1: Krisendienste**
- **Art. 2: Zusammenarbeit und Prävention**
 - Versorgungsverpflichtete sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten
 - Einrichtungen ohne Verpflichtung auf Wunsch beteiligen (Telefonseelsorge)
 - Ziel = Prävention, Förderung Teilhabe, Stärkung Selbsthilfe, Vermeidung Unterbringung
- **Art. 3: Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen**
 - Versorgungsplanung (insg. über 450 Gremien)
 - Weiterentwicklung von Therapiekonzepten
- **Art. 4: Psychiatrieberichterstattung:** alle 3 Jahre schriftlicher Bericht an den Landtag, entspr. Ressource hierfür im LGL, Inhalt: epidemiologische Daten, Versorgungslandschaft, Veränderungen

Art. 1 Krisendienste

Gesetzliche Begründung:

Für die Versorgung von Menschen in psychischen Krisen soll ein, im Endausbau täglich und rund um die Uhr erreichbares, **psychosoziales Beratungs- und Hilfeangebot** (Krisendienst) **flächendeckend** in Bayern auf- bzw. ausgebaut und betrieben werden. Damit wird eine **wichtige Lücke** im psychiatrischen, psychotherapeutischen, psychosomatischen und psychosozialen Versorgungssystem **geschlossen**. Ein derartig spezialisiertes Hilfesystem gibt es bisher in **keinem Flächenland**. Die Versorgungslücke ist mit ein Grund, dass Krisen derzeit häufig nicht rechtzeitig abgefangen werden können und betroffene Personen **mangels anderer, niedrighschwelliger** Angebote in stationäre psychiatrische Behandlung eingewiesen werden müssen. Mit den Krisendiensten **kann** sich die Zahl von stationären psychiatrischen Behandlungen verringern.

KD **ergänzen** die Versorgungssysteme

Art. 1 Krisendienste

- Auftrag an die Bezirke zur Errichtung, Betreiben und bedarfsgerechten Weiterentwicklung von Psychosozialen Beratungs- und Hilfeangeboten für Menschen in psychischen Krisen (Krisendienste)
- Für jede hilfesuchende Person (subjektiver Krisenbegriff)
- Bezirke selbst oder durch Beauftragte
- Erledigung im eigenen Wirkungskreis als Annex zu anderen originären Aufgaben (keine freiwillige Leistung!)
- Gesetzlich neu definierte Aufgabe, daher konnexitätsrelevant
- Freistaat finanziert die Leitstellen in der Endausbaustufe 24/ 7, einschl. ärztlicher Begleitung/ Leitung, Besetzung mit Fachpersonal, Sachkosten und Erstausrüstung (Kostenschätzung 7,7 Mio. €/ Jahr für die Leitstellen)

Gemeinsame Leistung von Freistaat und Bezirken

Art. 1 Krisendienste

- Gesetzlicher Begriff „Krisendienst“ = **Krisennetzwerk**
- Drei zentrale gesetzlich geregelte Elemente:
Bayernweit unter einheitlicher Rufnummer rund um die Uhr erreichbare
 1. **Leitstellen**, daran angegliedert
 2. **Mobile Fachkräfte des Krisendienstes**, die auf Anforderung durch die Leitstelle vor Ort tätig werden und die im Bedarfsfall in die
 3. **Regelversorgung**, d.h. in ambulante oder stationäre Versorgungsangebote vermitteln

Krisendienste ersetzen keine institutionellen Angebote, die von anderen sichergestellt werden müssen!

zB stationäre Krankenversorgung und stationäre Pflege, aber auch Justizvollzug (sollen aber von letzteren –Mitarbeitern wie auch Gefangenen- angefragt werden können)

Art. 1 Krisendienste; Leitstellen

- Im Hinblick auf regionale Besonderheiten in jedem Bezirk eine eigene Leitstelle, kann zeitweise zusammengeschaltet werden
- besetzt mit **Fachpersonal**: Mix aus Dipl. Soz-Päd, Dipl. Psych., inkl. 1 app. Psychotherapeut/ -in;
- **fachärztlich** geleitet oder begleitet

Art. 1 Krisendienste; Leitstellen

- **Aufgabe:** telef. Hilfe und fachliche Klärung, deeskalierende Intervention
- **soweit erforderlich** Anforderung mobiler Fachkräfte, die vor Ort aufsuchen
- **Vermittlung im Bedarfsfall** (und wenn gewünscht) in ambulante/stationäre Versorgungsangebote oder Verweis auf weitergehende Beratungs- und Hilfeangebote
- **Anrufer/in** kann betroffene Person selbst oder aus sozialem und beruflichen Umfeld der Person sein
- Hinzuziehung durch Kreisverwaltungsbehörden und Polizei möglich (Prüfpflicht der Polizei!)

Art. 1 Krisendienste

Aufgabe bei **Minderjährigen (Art. 1 Absatz 4)**:

- Hinwirken auf wirksame Einbeziehung Sorgeberechtigter
- *Verweis* (**nicht** verbindliche Vermittlung) auf Unterstützungsangebote der Jugendhilfe u. KJP, deshalb Kenntnis der Angebote der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Grundzügen erforderlich
- nur bei Anhaltspunkten für akute Fremd- oder Selbstgefährdung zzgl. Nichterreichbarkeit Sorgeberechtigter ist Jugendamt oder ggf. andere zuständige Stelle zu benachrichtigen

Achtung: Diese Aufgabe bezieht sich nur auf die Leitstelle! Kein spezialisierter aufsuchender Dienst erwartet.

≠ Zuständigkeit der Bezirke!

Art. 1 Krisendienste

mobile Kriseninterventionsteams

- ebenfalls besetzt mit **Fachpersonal**, auch Fachkrankenpflege
Psychiatrie möglich (idR kein Arzt)
- werden **aufsuchend** tätig, wenn die telefonische Hilfe und die
Regelversorgung nicht ausreichen
- Erreichbarkeit in rund **1 Stunde** vor Ort

- bei akuten Notfallsituationen Tätigwerden im Rahmen des
rechtfertigenden Notstands § 34 StGB möglich (= Individuelle
Abwägungsentscheidung)
- erstellen keine Gutachten zu den Voraussetzungen der
Unterbringung im Einzelfall

Art. 1 Krisendienste

- Verbindliche Kooperationen mit anderen Versorgern (=Netzwerk)
- Aufgabe der Bezirke = laufende Evaluation und ggf. Anpassung des Angebots
- Voraussetzung dafür: Sorgfältige Dokumentation

Darüber hinaus:

- Gemeinsame und einheitliche Qualitätsstandards, zB Regelstandard mobile Hilfe = Team
- Gemeinsame oder zumindest einheitliche Standards in der Qualifikation/ Fortbildung der Mitarbeiter
- Einheitliche Dokumentation
- Einheitliche grundsätzliche Klärung der Schnittstelle SpDi
- Einheitlicher Finanzierungsrahmen

Sachstand Errichtung Krisendienste

Bestehende KD, schon vor dem 1. August 2018

- Krisendienst Psychiatrie Oberbayern ▶ bisher „Hauptberatungszeit“
8 bis 24 h, erreichbar 0 – 24 h
- Krisendienst Mittelfranken ▶ bisher Mo-Do/ Fr: 18/16 – 24 h
Wochenende/ Feiertag 10 – 24 h

Ausbau der Abdeckungszeiten in Vorbereitung

- Krisendienst Würzburg ▶ bisher Mo-Fr 14-18 h, Bereitschaft
18.30 h bis 0.30 h
- Krisendienst Horizont Regensburg ▶ Mo 9-13 h, Di- Do 9–17 h, Fr 9-18 h,
Wochenende/ Feiertag
Bereitschaft 14–18 h

Sachstand Errichtung Krisendienste

Beschlüsse zum Ausbau

- Krisendienst Oberfranken: Auftrag Leitstelle an Dr. Löw'sche Einrichtungen
- Krisendienst Schwaben: Auftrag Leitstelle an KU Schwaben, Augsburg
- Krisendienst Niederbayern: Auftrag Leitstelle an BKH Landshut

Planungen:

- Krisendienst Oberpfalz: Struktur in Vorbereitung und Abstimmung mit Netzwerkpartnern erfolgt, Gründung einer eigenen GmbH für Leitstelle
- Krisendienst Unterfranken: Ausbau konkret in Planung, Anbindung an BKH vorgeschlagen

Zum 1. Januar 2020 weitere Inbetriebnahmen geplant.

Zum 1. Juli 2021 müssen die Krisendienste flächendeckend zur Verfügung stehen gem. Art. 38 a PsychKHG.

PsychKHG Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Exkurs: Rechtsgründe für eine Unterbringung gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person

1. Maßregeln der Besserung und Sicherung §§ 63, 64 StGB

- **Straftat**
- aber nicht schuldhaft bzw. vermindert schuldfähig (zum Zeitpunkt der Tat!)
- Folge: Anordnung der Maßregel, entweder psychiatrisches Krankenhaus oder Entziehungsanstalt durch das Strafgericht
- Verweildauer mehrere Jahre
- Entlassung: wenn Prognose günstig oder maximaler Zeitablauf
- Ort: Sonderkrankenhaus Forensik, Kostenträger Freistaat Bayern

2. Unterbringung nach § 1906 BGB

- Betreuer bringt unter mit Genehmigung des Betreuungsgerichts
- (ausschließlich) **zum Wohle** des Betreuten erforderlich
- Gefahr der Selbsttötung oder erhebliche gesundheitliche Gefährdung
- oder zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens ist Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig
- Betroffener kann die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln, ultima ratio
- Ort: Akutkrankenhaus, Heim. Kostenträger je nach Unterbringungsort

PsychKHG Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

3. Öffentlich-rechtliche Unterbringung nach PsychKHG (bisher BayUnterbringungsgesetz)

- Landesrechtliche Regelungskompetenz = Gefahrenabwehr, hier **Gefahr für Dritte oder Allgemeinwohl**

Unterbringungsvoraussetzungen, Art. 5:

- Wer **aufgrund** einer psychischen Störung, insbesondere Erkrankung, sich **selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl** erheblich gefährdet, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, **„es sei denn, seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt“**
- **NEU auch: „insbesondere“** bei Selbstgefährdung, **wenn** Dauer voraussichtlich nicht länger als 6 Wochen und noch keine Betreuung (Konkurrenz zu § 1906 BGB!)
- Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Unterbringung nach § 1631b BGB vorrangig
- ultima ratio, **„insbesondere auch nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes“** abwendbar

PsychKHG Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Art. 6 Ziel der Unterbringung ist es,

- einerseits, die untergebrachte Person **zu heilen** oder ihren Zustand soweit zu **stabilisieren**, dass von ihr keine Gefährdungen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 mehr ausgehen,
- sowie andererseits die von ihr ausgehenden **Gefahren abzuwehren**.

PsychKHG Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Orte der Unterbringung (= **Aufnahmepflicht**):

- **Psychiatrische Fachkrankenhäuser und Fachabteilungen,**
- Fachabteilungen der Hochschulkliniken
- **Kinder- und jugendpsychiatrische Fachkliniken und –abteilungen**
- Somatische Krankenhäuser, vorübergehende Aufnahme bei vorrangig somatischem Behandlungsbedarf (Sicherung?)
- „Sonstige“ Einrichtungen (wie bisher)
- **NEU:** Träger muss beliehen werden, soweit kein ör Träger (auch bei KH-Träger erforderlich; Kommunalunternehmen ist ör Träger, GmbH nicht)
- Kostentragung wie bisher: dritte Verpflichtete (GKV), der Betroffene selbst, subsidiär der Bezirk – Refinanzierung im Rahmen des FAG 

PsychKHG Teil 2 Ör Unterbringung

Informationspflichten

Benachrichtigungspflichten an Polizei und Kreisverwaltungsbehörde
Nur bei Fremdgefährdung erforderlich! Nicht, wenn ausschließlich wegen Selbstgefährdung untergebracht

- Per Formblatt!
- Bei Belastungserprobung (stundenweise Ausgang, bis zu 4 Wochen)
Angabe: Art und Zeitpunkt
- Bei der Beendigung der Unterbringung (≠ Entlassung!)
 - Datum und Grund der bevorstehenden Beendigung
 - Notwendige Informationen über Gefährdungseinschätzung
 - aus medizinischer Sicht kein Anhaltspunkt für weitere Fremdgefährdung
 - Sorge, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitere Fremdgefährdung besteht

PsychKHG Teil 2: Ör Unterbringung Zwangsbehandlung (1)

➤ NEU: Art. 20, Regelungen zur Zwangsbehandlung

= Behandlung widerspricht dem natürlichen Willen

Bisher auch möglich gewesen, aber verfassungswidrig, weil zu unbestimmt, daher Reformbedarf

Zwangsbehandlung nun möglich,

- um Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit wieder herzustellen, wenn ohne Zwang die Entlassung nicht möglich sein wird
- bei konkreter Gefahr für das Leben oder konkreter schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Person selbst
- bei konkreter Gefahr für Leben oder Gesundheit **einer anderen** Person

PsychKHG Teil 2, Ör Unterbringung Zwangsbearhandlung, Art. 20 (2)

ff. Art. 20, Zwangsbearhandlung

Voraussetzungen:

- ärztliche Aufklärung
- ernsthafter Versuch, ohne Druck Zustimmung der Person zu erhalten
- Maßnahme geeignet, Behandlungsziel zu erreichen
- kein milderes Mittel erfolgversprechend
- Nutzen überwiegt zu erwartende Beeinträchtigung
- Art und Dauer sind auf zwingend erforderliches Maß zu beschränken

PsychKHG Teil 2, Ör Unterbringung Zwangsbehandlung, Art. 20 (3)

- Person ist krankheitsbedingt bzgl. Schwere und Behandlungsbedürftigkeit **nicht** zur Einsicht bzw. zum Handeln **fähig** (≠ Einsichts- und Steuerungsfähigkeit)
- es liegt **kein** nach § 1901 BGB zu beachtender **entgegenstehender** Wille vor (Patientenverfügung) .

Keine Zwangsbehandlung, wenn Patient einwilligt

Voraussetzung:

- „natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ (≠ Geschäftsfähigkeit)
- wenn nicht, kann gesetzl. Vertreter gem. § 1896 ff BGB entscheiden
- gerichtliche Genehmigung für Zwangsbehandlung nicht erforderlich!

Exkurs: Urteil des BVerfG vom 24. Juli 2018

Gegenstand des Verfahrens war u.a. BayUnterbrG

Leitsätze:

- Die **Fixierung** eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person dar (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 GG).
- Jedenfalls bei einer **5-Punkt-** als auch bei einer **7-Punkt-Fixierung** von **nicht nur kurzfristiger** Dauer handelt es sich um eine **Freiheitsentziehung** im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die von einer richterlichen *Unterbringungsanordnung* nicht gedeckt ist.
Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer **halben Stunde** unterschreitet.

PsychKHG Teil 2; ÖR Unterbringung

Besondere Sicherungsmaßnahmen (1)

Art. 29

1. Die ständige Beobachtung, auch mit techn. Mitteln
2. **NEU: Die Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen (5- oder 7-Punkt-Fixierung)**
3. **Die sonstige Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch eine mechanische Vorrichtung**
4. Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen
5. Die nächtliche Nachschau
6. Die Trennung von anderen untergebrachten Personen
7. Der Entzug oder die Beschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts im Freien (*Anspruch 1 Std./ Tag!*)
8. **Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände**
9. **Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang**

PsychKHG Teil 2; ÖR Unterbringung

Besondere Sicherungsmaßnahmen (2)

- **NEU: Richtervorbehalt** für Nr. 2, 3 und 8 und 9
- **Ganz neu in Vorbereitung:** für Fixierung immer, es sei denn < 30 Minuten!
- für sonstige Einschränkung durch mechanische Vorrichtung, wenn über längeren Zeitraum (hängt von Maßnahme ab)
- für Unterbringung in besonders gesichertem Raum, wenn über längeren Zeitraum (> 48 Stunden)
- für Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang länger (> 30 Minuten)
- oder wenn regelmäßig die Freiheit entzogen wird

PsychKHG Teil 2; Ör Unterbringung

Besondere Sicherungsmaßnahmen (3)

Richterliche Genehmigung = vorher!

- Wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden: ohne Genehmigung zulässig
- Genehmigung nachholen, es sei denn
 - vor Erlangung der Genehmigung (voraussichtlich) beendet
 - keine zeitnahe Wiederholung erforderlich
- wenn Maßnahme vor Erlangung der Genehmigung beendet, dem Gericht unverzüglich mitteilen
 - d.h. Richter befasst sich dann nicht mehr damit, es sei denn, Patient beantragt Überprüfung

PsychKHG Teil 2; Ör Unterbringung

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Voraussetzung immer: erforderlich zur Abwendung einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder der Selbsttötung oder Selbstverletzung

Bei Fixierung:

- Unmittelbare und ständige Beobachtung durch geeignete Beschäftigte
- Diese sind fachlich in die Aufgabe eingewiesen
- Fixierung wurde angekündigt
- Danach erfolgt Hinweis auf die Möglichkeit der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung

Bei allen:

- Nur auf ärztliche Anordnung
- ärztliche angemessene Überwachung sicher zu stellen
- Dokumentationspflicht

PsychKHG Teil 2

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Neue Institution: Fachaufsichtsbehörde (Art. 10)

„Amt für öff.-rechtl. Unterbringung“ (AförU)

Beauftragt ist das ZBFS, weitere „Produktgruppe“, räumlich angebunden beim AfMRV in Nördlingen, eine Leitung, aber ansonsten personell getrennt.

Art. 33 statt ~~Unterbringungsdatei~~ **Anonymisiertes Melderegister für Zwangsmaßnahmen**

Art. 37 statt ~~Unterbringungsbeiräte~~ **Besuchskommissionen**

Ergänzungen durch Beschluss Drs. 17/ 23282

Weitere Maßnahmen:

- Barrierefreier Zugang zu den Krisendiensten
Gesetzesbegründung: Vorhaltung elektronischer Kommunikationsmittel für Hörgeschädigte
Nicht: Beseitigung aller Sprachbarrieren
- **Errichtung unabhängiger Beschwerdestellen**
- Finanzierung der Beteiligung der organisierten Selbsthilfe an Versorgungsplanung und Weiterentwicklung psychiatrischer Therapiekonzepte
- Gezielte Vorbereitung der Polizei auf Umgang mit Menschen mit psychischen Störungen

Bayerischer
Bezirketag

Bayerischer Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München
T. 089/21 23 89-0
F. 089/29 67 06
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

